

TAGESORDNUNG

Fortsetzung der 4. Plenarsitzung
am Mittwoch, 15. Januar 2020,
um 21.00 Uhr

25.	Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Drucksache 33)	P17
26.	Kirchengesetz zur Neuregelung des Reisekostenrechts (Drucksache 25) <u>Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)</u> Das Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Reisekosten im kirchlichen Dienst wird in der vorliegenden Fassung mit folgender Änderung beschlossen: In Artikel 1 § 6 wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Das Landeskirchenamt wird ermächtigt weitere Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Es kann dabei von den Verwaltungsvorschriften nach Satz 1 abweichen.“	
27.	Kirchengesetz zur Änderung des Beihilfegesetzes (Drucksache 22) <u>Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)</u> Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung von Beihilfen bei Geburt, Krankheit, Pflege und Tod (Beihilfegesetz) wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.	
28.	Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD (Drucksache 23) <u>Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)</u> Das Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz der EKD und zum Kirchenbeamten-gesetz der EKD wird in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen beschlossen: - In Artikel 1 § 25 Absatz 2 wird das Wort „Landeskirchenamt“ durch das Wort „Landeskirchenamtes“ ersetzt. - Der Artikel zum In-Kraft-Treten des Gesetzes erhält die Überschrift „Artikel 3“.	

<p>29.</p>	<p>Bestätigung von Gesetzesvertretenden Verordnungen (Drucksache 11)</p> <p><u>Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)</u></p> <p>Gemäß Artikel 150 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt die Landessynode</p> <ol style="list-style-type: none">1. die 3. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD) vom 25. Oktober 2019 (KABl. S. 254)2. die 1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz - AG.PfAG) vom 25. Oktober 2019 (KABl. S. 254)3. die 4. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD) vom 15. November 2019 (KABl. S. 255)
<p>30.</p>	<p>Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnungen über die Errichtung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (Drucksache 24)</p> <p><u>Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)</u></p> <p>I. Das Kirchengesetz zur Änderung der Notverordnungen über die Errichtung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.</p> <p>II. Die Landessynode geht bei der Beschlussfassung zu I. davon aus, dass von den in der Begründung zu I. aufgeführten steuerlichen Möglichkeiten ab dem 1.1.2021 nur Gebrauch gemacht wird, wenn das zuständige Betriebsstättenfinanzamt zuvor verbindlich bestätigt hat, dass die verbindliche Zusammenarbeit zwischen VKPB und KZVK aufgrund der geänderten Regelungen nicht zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung im Sinne von § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG führen würde.</p>
<p>31.</p>	<p>Kirchengesetz zur Regelung des Mitarbeitervertretungsrechts (Drucksache 21)</p> <p><u>Beschlussvorlage des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)</u></p> <p>Das Kirchengesetz zur Regelung des Mitarbeitervertretungsrechts wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.</p>